

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/220 vom 4. Februar 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_220

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/220 du 4 février 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/220 del 4 febbraio 2008

Regeste

Art. 28 Abs. 1 IVG. Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode. Korrekturen am Ergebnis der Haushaltsabklärung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Februar 2008, IV 2006/220). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C_299/2008.

Erwägungen

E. 1

1.1 Da ein Sachverhalt zu beurteilen ist, wie er sich bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung am 25. September 2006 entwickelt hat, sind vorliegend die am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen nicht anwendbar. Zitiert werden in der Folge die Bestimmungen in ihrer (vom 1. Januar 2004) bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung. 1.2 Mit der angefochtenen Verfügung wies die Beschwerdegegnerin das Leistungsgesuch der Beschwerdeführerin ab. Streitgegenstand bildet daher zunächst der allfällige Rentenanspruch. Ergibt sich allerdings, dass ohne Eingliederungsmassnahmen ein Rentenanspruch in Frage steht, so gehört zum Streitgegenstand notwendigerweise auch die Frage, ob die Verwaltung den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" beachtet und eine allfällige Pflicht der Beschwerdeführerin zu Massnahmen korrekt in Anspruch genommen habe. Denn wie sich aus Art. 16 ATSG ergibt, ist der Einkommensvergleich zur Bemessung des Invaliditätsgrades erst nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen vorzunehmen und hat die versicherte Person, wenn ohne berufliche Massnahmen ein Rentenanspruch droht, die Pflicht, sich geeigneten und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen zu unterziehen. Die Verwaltung ihrerseits hat die Pflicht, vor dem Entscheid über die Rentenfrage von Amtes wegen alle Eingliederungsmöglichkeiten zu prüfen und hierüber zu entscheiden. Wie sich aus E. 5.1 ergibt, ist nicht zu beanstanden, dass vom Einfordern von Eingliederungsmassnahmen abgesehen wurde.

E. 2

2.1 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. 2.2 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird nach Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid

geworden wäre (Valideneinkommen; sog. allgemeine Methode). Versicherte Personen mit vollendetem 20. Altersjahr (Art. 5 Abs. 1 IVG), die vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistigen Gesundheit nicht erwerbstätig waren und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, gelten gemäss Art. 8 Abs. 3 ATSG als invalid, wenn eine Unmöglichkeit vorliegt, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (vgl. auch Art. 28 Abs. 2 bis IVG; spezifische Methode, namentlich für im Haushalt tätige versicherte Personen). Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind, wird für diesen Teil die Invalidität nach Art. 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben in einem Aufgabenbereich nach Art. 8 Abs. 3 ATSG tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28 Abs. 2 bis IVG festgelegt. In diesem Falle sind die Anteile der Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im andern Aufgabenbereich festzulegen und es ist der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28 Abs. 2 ter IVG; gemischte Methode).

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat die Invaliditätsbemessung - unbestrittenermassen zu Recht - nach der gemischten Methode bei einer Aufteilung in 70 % Erwerbs- und 30 % Haushaltsarbeit vorgenommen.

E. 4

Für die Invaliditätsbemessung, welche das Mass der Zurücksetzung der erwerblichen Leistungsfähigkeit infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung ergeben soll, sind zunächst die medizinischen Vorbedingungen von Bedeutung. Gemäss dem (UVG-)Gutachten sind von Seiten des rechten Schultergürtels eine vorwiegende oder ausschliessliche Belastung durch Überkopfarbeiten oder häufige Kraftanwendungen rotatorischer oder elevatorischer Art in 100-prozentiger Tätigkeit nicht realisierbar. Diese Einschränkung sei aber wie die lumbalen Restbeschwerden bei der beruflichen Belastung im aktuellen Rahmen nicht hindernd, ebenso wenig bei der Arbeit als Hausfrau und im Garten. Für häufige körperliche Schwerarbeiten (grosse Gewichte heben) oder langdauernde Arbeiten in unergonomischer Flexionsstellung sei die Rückenbelastbarkeit insgesamt eingeschränkt, doch komme beides auf der IPS nur sporadisch vor. Gelegentliche grössere Belastungen unter Einhaltung ergonomischer Grundsätze seien aber tolerierbar. Nach dem die Körperfunktionen belastenden Jahr und den beiden (internistischen) Eingriffen sei nachvollziehbar, dass mehr als 35 % Arbeitsfähigkeit (zwei volle Schichten pro Woche) nicht erreicht werden könnten. Die wesentlich günstigere Belastung von beispielsweise halbtägigen Einsätzen sei aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Dr. A. ___ bestätigte diese Arbeitsunfähigkeit von 65 % in der bisherigen Tätigkeit und erläuterte, dies entspreche einer Arbeitsunfähigkeit von 50 % bezogen auf das übliche Pensum von 70 %. Eine wechselbelastende Tätigkeit mit leichten Gewichten ohne Patientenkontakt wäre sicherlich zu 70 % möglich. Der RAD stellte sich anhand dieser beiden medizinischen Beurteilungen auf den Standpunkt, die bisherige Arbeit sei der Beschwerdeführerin nicht mehr zumutbar, eine anderweitige, angepasste hingegen zu 50 %.

E. 5

5.1 Was den Erwerbsteil betrifft, kann nach den übereinstimmenden Angaben der Gutachter und des behandelnden Arztes Dr. A. ___ davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführerin die bisherige Tätigkeit insgesamt medizinisch noch zu 35 % zumutbar ist. Es kann ferner der überzeugend begründeten Feststellung im Gutachten gefolgt werden,

wonach die Beschwerdeführerin an der bisherigen Arbeitsstelle aus psychiatrischer und rheumaorthopädischer Sicht optimal eingegliedert ist. Dass für eine angepasste Arbeit weniger als 50 % Arbeitsfähigkeit besteht, wie die Beschwerdeführerin geltend macht, ist dagegen nicht belegt. Die Verwaltung hat in der angefochtenen Verfügung bei Annahme einer adaptierten Tätigkeit mit einer Arbeitsfähigkeit von 50 % ein Invalideneinkommen von Fr. 38'527.-- errechnet. Wird auf die Lohnverhältnisse in dem langjährigen, stabilen Anstellungsverhältnis abgestellt, ist von einem Einkommen von Fr. 34'272.-- auszugehen. Bei diesen Verhältnissen hat die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort zu Recht nicht an einem Invalideneinkommen festgehalten, das aufgrund des Einkommens in einer anderen als der bisherigen, erst noch zu suchenden Tätigkeit errechnet worden ist. 5.2 Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort vorbringt, beträgt der Teilinvaliditätsgrad bei solchen Verhältnissen nach der Methode von Verwaltung und Bundesgericht (vgl. I 156/04) 50 %, bezogen auf den Anteil des Erwerbsbereichs von 0.7 also 35 %. Denn da konkrete Lohnverhältnisse am bisherigen Arbeitsplatz - und nicht Tabellenlöhne - als Basis dienen können, fallen die Ausgangsgrössen im Einkommensvergleich nicht auseinander und erübrigt sich ein allfälliger Abzug. Bei einem Pensum von 70 % macht das Valideneinkommen Fr. 68'544.-- aus, bei einem noch zumutbaren von 35 % das Invalideneinkommen Fr. 34'272.--.

E. 6

6.1 Die Einschränkung der Beschwerdeführerin im Haushalt hat die Beschwerdegegnerin nach einer Abklärung auf rund 10 % festgelegt. Die Beschwerdeführerin beanstandet dieses Ausmass als zu niedrig. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bildet der Abklärungsbericht im Haushalt eine beweistaugliche Beurteilungsgrundlage, und zwar nicht nur bei der Ermittlung des Ausmasses physisch bedingter Beeinträchtigungen einer versicherten Person, sondern selbst wenn es um die Bemessung einer - hier nicht vorliegenden - psychisch bedingten Invalidität geht. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Ergebnissen der Abklärung vor Ort und den fachmedizinischen Feststellungen zu den Fähigkeiten der versicherten Person, ihre gewohnten Aufgaben zu erfüllen, ist jedoch diesfalls den ärztlichen Stellungnahmen in der Regel mehr Gewicht einzuräumen als dem Bericht über die Haushaltabklärung. Diese prinzipielle Gewichtung hat ihren Grund nach der Praxis des Bundesgerichts darin, dass es für die Abklärungsperson regelmässig nur beschränkt möglich ist, das Ausmass des psychischen Leidens und der damit verbundenen Einschränkungen zu erkennen (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S Z. vom 17. August 2006, I 42/03). Ähnliche Schwierigkeiten bestehen allerdings auch bei allein physischen Beeinträchtigungen. Die Befragung und Aufnahme der Angaben einer versicherten Person und die ziffernmässige Einschätzung der Einschränkungen sind schwierig zu objektivieren. Der Betätigungsvergleich aufgrund einer Abklärung an Ort und Stelle basiert wesentlich auf den Angaben der versicherten Person. Er erfolgt erfahrungsgemäss weitgehend losgelöst von ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsschätzungen; es herrscht ein Defizit an Kenntnissen medizinischer Vorgaben (vgl. Franz Schlauri, Erwerblich-praktische Vorgaben an eine medizinische Arbeitsunfähigkeitsschätzung, in: René Schaffhauser/Franz Schlauri [Hrsg.], Rechtsfragen Eingliederung Behinderter, St. Gallen 2000, S. 183 Fn 28). Hinsichtlich der Bedeutung dieser Angaben der Betroffenen bei der Haushaltabklärung ist auch deren Schwierigkeit zu berücksichtigen, als gesundheitlich beeinträchtigte Personen die hypothetischen Verhältnisse nach einiger Zeit noch realistisch einschätzen zu können (so zur Statusfrage der nicht veröffentlichte Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S D.H. vom 20. Januar 2004).

Beim Betätigungsvergleich nach Art. 27 IVV kann zwar so wenig wie bei der Bemessungsmethode des Einkommensvergleichs nach Art. 28 Abs. 2 IVG auf eine medizinisch-theoretische Schätzung der Invalidität abgestellt werden (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S H. vom 6. Mai 2002 [I 59/01]). Auch bei der hauswirtschaftlichen Abklärung ist aber verlangt, dass dabei das effektiv noch bestehende Leistungsvermögen, wie es (fach-) ärztlicherseits attestiert wird, gebührend berücksichtigt wird (nicht veröffentlichter Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S I.B.-U. vom 21. September 1990; nicht veröffentlichter Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S E.L. vom 23. Oktober 2003). Der Betätigungsvergleich darf nicht zu Ergebnissen führen, welche mit den medizinischen Angaben über tatsächlich bestehende Funktionsausfälle und ausgewiesene Einschränkungen des Leistungsvermögens unvereinbar sind (Ulrich Meyer, Der Rechtsbegriff der Arbeitsunfähigkeit und seine Bedeutung in der Sozialversicherung, namentlich für den Einkommensvergleich in der Invaliditätsbemessung, in: René Schaffhauser/Franz Schlauri [Hrsg.], Schmerz und Arbeitsunfähigkeit, St. Gallen 2003, S. 102).

6.2 Zunächst fällt eine beträchtliche Diskrepanz zwischen dem Ergebnis der Haushaltabklärung und den ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsschätzungen auf. Obwohl sich die rheumaorthopädischen Aspekte nach dem Gutachten nicht (mehr) wesentlich auswirken, weil - auch im Haushalt - lediglich sporadisch notwendige schwerere Belastungen toleriert werden, besteht doch aus vorwiegend internistischen Gründen eine Arbeitsunfähigkeit von insgesamt 65 % für die Erwerbsarbeit. Wäre diese Arbeit etwas angepasster aufteilbar, so wäre wohl nach dem Gutachten von einer leicht höheren Arbeitsfähigkeit auszugehen. Selbst für eine leichte, wechselbelastende Tätigkeit erachtete der RAD aber die Arbeitsfähigkeit als auf 50 % begrenzt. Allein mit der Etappierung schwererer Arbeiten lässt sich diese in erster Linie internistisch begründete Einschränkung demnach nicht beseitigen. Eine erhebliche Beeinträchtigung (mit dem Symptom der Müdigkeit/Erschöpfbarkeit) - von der Beschwerdeführerin als Verlangsamung beschrieben - ist medizinisch ausgewiesen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Mithilfe der Familienangehörigen vorliegend nach den geschilderten Umständen - insbesondere seit Februar 2006 - nicht in einer besonders ins Gewicht fallenden Weise in Anspruch genommen werden kann. Im Abklärungsbericht ist denn auch zu Recht allein beim Einkauf hierauf Bezug genommen worden. Bei der Würdigung der Schilderungen der Beschwerdeführerin anlässlich der Abklärung ist wohl allgemein ihre im Gutachten beschriebene leistungsorientierte Persönlichkeit zu beachten, die sie Schwierigkeiten aktiv zu bewältigen und Belastungen beiseite zu schieben versuchen lässt.

6.3 Im Einzelnen erscheint die medizinisch ausgewiesene Arbeitsunfähigkeit bei den schwereren Tätigkeiten im Haushalt zu wenig berücksichtigt worden zu sein. Das betrifft etwa den Bereich "Ernährung", wo im Bericht keine Einschränkung angegeben worden ist. Die Beschwerdeführerin hatte zwar angegeben, in diesem Bereich habe sich nichts geändert, doch auch, sie mache es sich beim Kochen verschiedentlich etwas bequemer. Grundsätzlich sei sie es gewohnt gewesen, zweimal täglich ein warmes Essen zu kochen. In dieser Beschreibung gelangt eine gewisse Einschränkung zum Ausdruck, die zusammen mit der generellen Beeinträchtigung ermessensweise mit sicherlich 20 % einzuschätzen ist (Teilergebnis 8.96 %). Bei der Wohnungspflege hatte die Beschwerdeführerin beschrieben, das Bettenmachen und Abstauben sei "weniger ein Problem", anstrengendere Arbeiten wie das Staubsaugen, die Bodenpflege und die Fensterreinigung besorge sie in Etappen und benötige allenfalls die Hälfte mehr Zeit. Für die weitergehende Reinigung wie etwa

diejenige der Fensterrahmen benötige sie doppelt so viel Zeit. Die Grossreinigung habe sie seit drei Jahren nicht mehr gemacht. Mit einer Einschränkung von 25 % ist damit nicht die gesamte geschilderte Einschränkung abgedeckt. Es ist hier durchaus am Platz, eine Einschränkung um die Hälfte anzunehmen, wie sie medizinisch sogar für eine leichte, wechselbelastende Tätigkeit ausgewiesen ist (Teilergebnis 9.84 %). Dasselbe gilt für die zum Verschiedenen zusammengefassten Tätigkeiten, insbesondere die Gartenarbeit. Denn schwerere Gartenarbeit ist der Beschwerdeführerin nach ihren nachvollziehbaren Angaben nicht mehr möglich. Das Rasenmähen gehe nun etwas langsamer vor sich (Teilergebnis 4.34 %). Im Bereich "Wäsche und Kleiderpflege" hat die Beschwerdeführerin dargelegt, sie könne keine schweren Wäschekörbe mehr tragen und müsse die Wäsche auf zwei Portionen aufteilen. Ausserdem benötige sie zum Bügeln mehr Zeit, weil sie zwischendurch eine Pause einlegen und sich hinsetzen müsse. Auch in diesem Bereich erscheint die Annahme einer Einschränkung von 20 % dieser plausiblen Beschreibung der Beeinträchtigung nicht gerecht zu werden. Es rechtfertigt sich, stattdessen einen Satz von 40 % einzusetzen (Teilergebnis 5.74 %). Damit ergibt sich insgesamt eine Einschränkung bei der Haushaltarbeit um rund 28 %. Das ist umso plausibler, als die Beschwerdeführerin an einem ihrer drei bis fünf Haushaltstage wegen des Erholungsbedarfs praktisch nicht einsatzfähig ist, was in der Berechnung nirgends zum Ausdruck kommt. Bezogen auf den Anteil von 0.3 des Haushaltes am gesamten Betätigungsbereich entspricht das einem Teilinvaliditätsgrad von 8.4 %. Die Arbeitszeit, welche die Beschwerdeführerin als Gesunde für den Haushalt nach den Erhebungen der Verwaltung in einer absoluten Zahl (7.42 Stunden pro Tag) aufzuwenden hatte bzw. nach Eintritt der Beeinträchtigung einzusetzen hätte, ist nicht geeignet, diese erforderliche Korrektur der (auch zeitlichen) Einschränkung als unrealistisch zu verwerfen. Denn wesentlich ist nicht diese geschätzte absolute Zeitgrösse, sondern das Verhältnis der einzelnen Beschäftigungsbereiche. 6.4 Der Invaliditätsgrad macht somit zusammenfassend rund 43 % aus, womit der Anspruch auf eine Viertelsrente ausgewiesen ist. Eine allfällige Verbesserung des Gesundheitszustandes durch eine Erholung mit zunehmendem Zeitablauf nach den Operationen (vgl. UVG-Gutachten S. 18 oben) wäre gegebenenfalls in einem Anpassungsverfahren zu berücksichtigen.

E. 7

7.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 25. September 2006 zu schützen. Der Beschwerdeführerin ist im Sinn der Erwägungen eine Rente der Invalidenversicherung auf der Basis eines Invaliditätsgrades von 43 % zuzusprechen. Zur Festsetzung von Rentenbeginn und Rentenhöhe ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 7.2 Angesichts des Unterliegens der Beschwerdegegnerin rechtfertigt es sich, ihr die Gerichtskosten, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festgelegt werden (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), gesamthaft aufzuerlegen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP/SG). Als Teil einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. b des st. gallischen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, sGS 350.1) kommt auf sie die Bestimmung über die Befreiung von der Pflicht zur Übernahme amtlicher Kosten (Art. 95 Abs. 3 VRP) nicht zur Anwendung (vgl. Urs Peter Cavelti/Thomas Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen – dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. A., Rz 792). Eine Entscheidegebühr von Fr. 600.-- erscheint angemessen. Der Beschwerdeführerin ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückzuerstatten. Demgemäss hat das

Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 25. September 2006 aufgehoben und der Beschwerdeführerin im Sinn der Erwägungen eine Rente der Invalidenversicherung auf der Basis eines Invaliditätsgrades von 43 % zugesprochen. 2. Zur Festsetzung von Rentenbeginn und Rentenhöhe wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. 4. Der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.